



Bekanntmachung

des Fernstraßen- Bundesamtes, Abteilung Planfeststellung, Referat P 4

über die Auslegung der 1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „BAB 59 – 6-streifiger Ausbau von südlich des Autobahnkreuzes Duisburg (BAB 40) bis Anschlussstelle Duisburg-Marxloh“ von Bau-km 0+117 bis Bau-km 6+802“

Aufgrund des Antrags der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland – im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt – vom 20.12.2022 ist beim Fernstraßen-Bundesamt das oben genannte Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt gemäß den §§ 17 ff., 24 Absatz 16 Satz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Vorhabenträgerin hat den hierfür ausgelegten Plan nach § 73 Abs. 8 VwVfG nunmehr geändert.

Die wesentlichen Inhalte dieser Planänderung sind:

- Änderungen im Landschaftspark Duisburg-Nord inklusive Bauwerk Wittfeld 2 („Wittfeldbrücke“),
- Entwässerungsplanung, umfangreiche Änderungen an Beckenanlagen, Streckenentwässerung ab Anschlussstelle Alt-Hamborn bis Bauende, Hebewerke inklusive Leitungsführungen der Druckleitungen,
- Anpassungen von Leitungsumlegungen aufgrund zwischenzeitlich fortgeführter Detailabstimmungen (u.a. Thyssengasleitung im Bereich Steckstraße 17),
- Anpassungen im Bereich des DB-Bauwerks BW 29Ü (Überführung der Bahnstrecke Oberhausen – Meerbeck über die BAB 59) aufgrund zwischenzeitlich fortgeführter Detailabstimmungen,
- Anpassungen aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen im bisherigen Anhörungsverfahren (u. a. von Anwohnerinnen und Anwohnern im Bereich Hufstraße, Auf dem Damm 79, Duisburger Verkehrsgesellschaft im Bereich des Autobahnkreuzes Duisburg),
- Änderungen der Grunderwerbspläne und des Grunderwerbsverzeichnisses aufgrund planungsbedingter Anpassungen bei den Gebäudeinanspruchnahmen (Abbrüche der Gebäude Herbststr. 16, Bunker Schlachtenstraße sowie Nebengebäude auf dem Grundstück Baldusstr. 24 kommen hinzu, Gebäudeabbrüche auf dem Grundstück

- Kiffward 20 und der Abbruch eines Kleingartengebäudes des „KGV Ruhrdeich“ entfallen); Detailänderungen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abstimmungen,
- Tausch der Bezeichnungen der Anschlussstellen Duisburg-Ruhrort und Duisburg Meiderich in den Planunterlagen,
 - Anpassungen der Schalltechnischen Untersuchung Unterlage 17-1, Nachberechnung aufgrund geänderter Ausführung der Lärmschutzwände mit teilweise transparenten Elementen, Änderung von Betroffenheiten in den Bereichen Hamborn und Meiderich, jeweils östlich und westlich der BAB 59,
 - Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Behelfsbrücke Meiderich, möglicher Ersatz von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich Gabelsbergerstr. 46, Habsburgerstr. 9, 11, 13, Heisingstr. 31, 33, 34, 35, 37 – 39, 43, 45, 47, 49, 49a, 53, 52 – 54, Hogenweg 11, 12, 14, Kückendellstr. 32, Schnüranstr. 34, Siegfriedstr. 28, 35, 37, 39, 41, 43, 45, Sommerstr. 50, 52 – 54, 57, 58 – 60, 62, 76, 78,
 - Neueinbringung der Unterlage 21.2 A, Besonnungsstudie, in das Verfahren, Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die mögliche direkte Besonnung an der umliegenden benachbarten Wohnbebauung im gesamten Projektgebiet.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die geänderten Unterlagen nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden in der Zeit vom

Dienstag 10.03.2026 bis einschließlich Donnerstag, 09.04.2026

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter

https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P4/2023072_1_00035_BAB_59_Duisburg.html

elektronisch veröffentlicht. Die Änderungen sind durch Blaeueintragungen in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/de>) gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG zugänglich.

Die geänderten Planunterlagen liegen außerdem während der oben genannten Auslegungsfrist in Papierform bei der Stadt Duisburg im

Stadthaus
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße)
47051 Duisburg

während der Dienststunden

Tag	Uhrzeit vormittags	Uhrzeit nachmittags
-----	--------------------	---------------------

Mo	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Di	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Mi	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Do	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:00 – 14:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die vorherige Terminvereinbarung unter Beteiligungen-ToeB@stadt-duisburg.de oder 0203-283 984198 ist erforderlich.

Bitte beim Betreten des Stadthauses bei der Pförtnerloge anmelden.

Zeitgleich können die Unterlagen zum 1. Planänderungsverfahren während des o.g. Zeitraums der öffentlichen Auslegung digital in den Diensträumen

der Bezirksverwaltung Walsum
Friedrich-Ebert-Straße 152
47179 Duisburg

Zimmer 408

der Bezirksverwaltung Hamborn
Duisburger Straße 213
47166 Duisburg

Zimmer 104 und 105

sowie

der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck
Von-der-Mark-Straße 36
47137 Duisburg

Zimmer 201 und 203

ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag
von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung erfolgt entweder per E-Mail oder telefonisch:

Bezirksverwaltung Walsum
bza.walsum@stadt-duisburg.de <mailto:bza.walsum@stadt-duisburg.de>
Tel.: 0203/283-5600

Bezirksverwaltung Hamborn
bza.hamborn@stadt-duisburg.de <mailto:bza.hamborn@stadt-duisburg.de>
Tel.: 0203/283-5234
Tel.: 0203/283-5200

Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck
bza.meiderich@stadt-duisburg.de <mailto:bza.meiderich@stadt-duisburg.de>

Tel.: 0203/283-7523
Tel.: 0203/283-7524

Die geänderten Planunterlagen liegen während der oben genannten Frist auch in den Diensträumen des Fernstraßen-Bundesamtes, Standort Bonn, Referat P 4, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung per Mail unter A59_DU@fba.bund.de ist erforderlich.

Im Einzelnen liegen folgende geänderte Planunterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Unterlage 0 Übersichtsplan über die Planänderungen
- Unterlage 0 Erläuterungsbericht über die Planänderungen
- Unterlage 1A Erläuterungsbericht
- Unterlage 1aA UVP-Bericht
- Unterlage 4.1A Übersichtshöhenplan
- Unterlage 5.1A bis 15A Lagepläne
- Unterlage 6.1, 1A bis 15A Höhenpläne
- Unterlage 6.2, 8A, 10A bis 12A, 14A bis 16A, 18A bis 41 A Höhenpläne
Rampenfahrbahnen
- Unterlage 6.3, 5A bis 8A Höhenpläne kreuzende Straßen und Wege
- Unterlage 7, 1A bis 7A Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 8.01A Übersichtslageplan Entwässerungsmaßnahme
- Unterlage 9.1A Landschaftspflegerische Maßnahmen,
Maßnahmenübersichtslageplan
- Unterlage 9.2, 1A bis 15A Maßnahmepläne an der Ausbaustrecke
- Unterlage 9.3, 4A bis 6A, Maßnahmepläne nicht an der Ausbaustrecke
- Unterlage 9.4A, Maßnahmenblätter
- Unterlage 10, 1A, 3A bis 10A, 12A, 14A, 15A, 19A Grunderwerbspläne
- Unterlage 10.2A Grunderwerbsverzeichnis, anonymisiert
- Unterlage 11A, Regelungsverzeichnis
- Unterlage 15, Bauwerksskizzen 3A, 4A, 30A
- Unterlage 16.2, 1A Übersichtslageplan
- Unterlage 16.2, 2A Übersichtslageplan, Luftbild
- Unterlage 16.3, 1A bis 6A, Höhenpläne
- Unterlage 17.1A, Lärmtechnische Untersuchung, Abwägungsuntersuchung inkl.
Anlage E
- Unterlage 17.2A, Zusammenstellung der Beurteilungspegel, Vorzugsvariante
- Unterlage 17.3A, Baulärmuntersuchung inkl. Anlage J
- Unterlage 18.1A Wassertechnischer Bericht inkl. Anlagen
- Unterlage 18.1-A1. 1A, 1 bis 6, Anträge für Abwasserbehandlungsanlagen
- Unterlage 18.1-A1. 2A, 1 bis 4, Anträge auf Direkteinleitung
- Unterlage 18.1-A2. 3A bis 5.2A, 7A bis 11 A, Hydraulische Berechnungen
Entwässerungsleitungen
- Unterlage 18.1-A3. 1A bis 7 A, Bemessungen Retentionsbodenfilter und
Absetzbecken
- Unterlage 18.1-A4. 1A bis 7A, Systemskizzen Retentionsbodenfilter und
Absetzbecken
- Unterlage 18.1-A5. 4A bis 5A, 7A, 8A und 10 A, Systemskizzen Hebewerke
- Unterlage 18.1-A6, 1A, 4A und 5A, Systemskizzen Einleitstelle

- Unterlage 18.2 Ergänzende Unterlage zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
- Unterlage 19.1A Plan UVP-Bericht: Schutzgüter Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Unterlage 19.4A Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Unterlage 19.5A Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Erläuterungsbericht
- Unterlage 19.6A, 1A bis 15 A, LBP Bestands- und Konfliktpläne
- Unterlage 19.7A, 1 A bis 18 A, LBP Bestandsbewertung und Eingriffsermittlung
- Unterlage 19.8A, Plan Landschaftspark Duisburg-Nord, Denkmalaspekte
- Unterlage 21.2A, Besonnungsstudie

1. Alle, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist

bis einschließlich Montag, 11.05.2026

bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Fernstraßen-Bundesamt) Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Absatz 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- Per E-Mail an A59_DU@fba.bund.de
- schriftlich an das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, Referat P4, Am Propsthof 51, 53121 Bonn.

Einwendungen und Stellungnahmen sind ausschließlich zu erheben, soweit sie sich auf die Planänderung beziehen. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Erstmalige Einwendungen und Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan sind nicht zulässig und können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie muss Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgt sie schriftlich, muss sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG/§ 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG).

Das gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende

Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG über die Veröffentlichung des Plans und der nach § 19 Absatz 2 UVPg auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der geänderten Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Durch Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung und die Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) und die Bekanntmachung darüber kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 17b Absatz 3 Satz 1 und 2 FStrG) erfolgen. In diesem Fall wird der Hinweis auf die Veröffentlichung sowie u. a. der verfügende Teil des Beschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.
6. Vom Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
7. Informationen zum Datenschutz sind auf www.fba.bund.de unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogener Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Im Auftrag

Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, Am Propsthof 51, 53121 Bonn

Geschäftszeichen: P4/ 02-01-04-01#00035#0022

Bonn, 09.02.2026

gez. Stefan Hagenberg

Leiter Referat P4